



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Strassen ASTRA

CH-3003 Bern, ASTRA

An die für den Strassenverkehr zuständigen
Direktionen der Kantone

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: G454-0352/Bui

Sachbearbeiter/in: Irene Burch

Bern, 17. Dezember 2007

Anpassung verschiedener Weisungen aufgrund der neuen Fahrlehrerverordnung und der Revision der Verkehrszulassungsverordnung

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Der Bundesrat hat am 28. September 2007 den Erlass der Fahrlehrerverordnung (SR 741.522, AS 2007 5023) beschlossen. In dieser neuen Verordnung werden die Zulassung von Fahrlehrern und Fahrlehrerinnen, ihre Berufsausübung sowie ihre Weiterbildung geregelt. Hauptneuerung ist, dass künftig zuerst der eidgenössische Fachausweis "Fahrlehrer/in" erworben werden muss, bevor man die Fahrlehrerbewilligung erhält.

Aufgrund der Neuerungen, insbesondere wegen der neuen Fahrlehrerkategoriebezeichnungen, müssen folgende Weisungen angepasst werden:

- Weisungen vom 3. Juli 2002 betreffend die Mindestausbildung der Führerinnen und Führer von Last- und Gesellschaftswagen.
- Weisungen vom 28. Februar 2003 betreffend den Verkehrskunde-Unterricht und die praktische Motorrad-Grundschulung.

Zudem machen wir Sie darauf aufmerksam, dass der Ergebnisbericht zur Anhörung der Fahrlehrerverordnung unter folgendem Link zu finden ist:

<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/1464/Ergebnis.pdf>

Bundesamt für Strassen ASTRA

Irene Burch

Postadresse: 3003 Bern

Standortadresse: Mühlestrasse 2, 3063 Ittigen

Tel. + 41 31 323 82 88, Fax + 41 31 323 23 03

irene.burch@astra.admin.ch

www.astra.admin.ch

Aufgrund der Revision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) vom 28. März 2007 (AS 2007 2183) waren ausserdem die Weisungen vom 18. November 1998 betreffend Traktorfahrkurse anzupassen. Neu können Inhaber und Inhaberinnen des Führerausweises der Kategorie G während höchstens einem Monat vor einem G40-Kurs auch Landwirtschaftstraktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit von 40km/h auf Übungsfahrten führen.

Die neuen Weisungen können auf der ASTRA-Website unter folgendem Link heruntergeladen werden (verantwortlicher Bereich: Zulassung Haftpflicht Strafen):

<http://www.astra.admin.ch/dokumentation/00117/00212/index.html?lang=de>

Die vorliegenden Weisungen ersetzen die entsprechenden bisherigen Weisungen und treten am 1. Januar 2008 in Kraft. Der Anhang des Kreisschreibens vom 19. Juli 2001 betreffend die Tunnelsicherheit in der Ausbildung der Motorfahrzeugführerinnen und -führer wurde in die neuen Weisungen betreffend den Verkehrskundeunterricht integriert. Er wird deshalb auf den 1. Januar 2008 aufgehoben.

Die Richtlinien und Leitfäden betreffend die Ausbildung und Prüfung der Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen gelten noch bis zum 31. Dezember 2009 für diejenigen Kandidaten und Kandidatinnen, welche die Fahrlehrerausbildung nach bisherigem Recht absolvieren. Sie werden per 31. Dezember 2009 aufgehoben.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrter Herr Regierungsrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bundesamt für Strassen



Rudolf Dieterle
Direktor

Beilagen:

Weisungen betreffend den Verkehrskundeunterricht (elektronisch)

Weisungen betreffend die praktische Motorrad-Grundschulung (elektronisch)

Weisungen betreffend die Mindestausbildung der Führerinnen und Führer von Last- und Gesellschaftswagen (elektronisch)

Weisungen betreffend Traktorfahrkurse (elektronisch)

Dieses Kreisschreiben geht mit der gleichen Post an die mitinteressierten Verbände, Organisationen und Bundesstellen.



Bern, 13. Dezember 2007

Weisungen betreffend die praktische Motorrad-Grundschulung

(gestützt auf Art. 19a VZV¹, Art. 24 Abs. 1 sowie Art. 30 Abs. 1 FV²)

1 Anforderungen an die Kursveranstaltenden

11 Meldepflicht

Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer, welche die praktische Grundschulung für Motorrad-Fahrschülerinnen und -Fahrschüler anbieten wollen, haben die Aufnahme der Kurstätigkeit der kantonalen Aufsichtsbehörde (Strassenverkehrsamt / Motorfahrzeugkontrolle) schriftlich anzukündigen. Der Meldung sind Angaben beizulegen über:

- den in der Regel benützten Ausbildungsplatz (Ort, Treffpunkt, Einrichtungen usw.);
- die Kursgestaltung und die Kurskosten;
- den (die) eingesetzten Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen.

12 Organisation der Kurse

Die für die Kursorganisation zuständigen Personen führen eine Präsenzkontrolle der Kursteilnehmenden (vgl. Ziffer 41), die drei Jahre aufzubewahren ist.

Die Auszubildenden dürfen höchstens fünf Fahrschüler und Fahrschülerinnen gleichzeitig unterrichten.

2 Anforderungen an Kursprogramm und Kursgestaltung

Fahrschülerinnen und Fahrschüler sollen das für das Fahren im Verkehr erforderliche Grundverständnis der Fahrdynamik und der Blicktechnik erwerben sowie lernen, das Fahrzeug richtig zu bedienen. Sie sind zu einer defensiven, verantwortungsbewussten, umweltschonenden und energieeffizienten Fahrweise zu motivieren. Der Kursinhalt richtet sich nach dem Rahmenprogramm im Anhang.

3 Besuch der praktischen Grundschulung

31 Kategorie A

Bewerberinnen und Bewerber um den Führerausweis der Kategorie A absolvieren die Kursteile 1 bis 3 nach Anhang. Die Kursteile dauern je vier Stunden und sind auf drei verschiedene Tage zu verteilen.

32 Unterkategorie A1

Bewerberinnen und Bewerber um den Führerausweis der Unterkategorie A1 absolvieren die Kursteile 1 und 2 nach Anhang. Die Kursteile dauern je vier Stunden und sind auf zwei verschiedene Tage zu verteilen.

33 Kategorie A, Vorbesitz der Unterkategorie A1

Bewerberinnen und Bewerber um den Führerausweis der Kategorie A, die im Besitze des Führerausweises der Unterkategorie A1 sind, absolvieren die Kursteile 2a und 3 nach Anhang. Der Kursteil 2a dauert zwei, der Kursteil 3 vier Stunden. Sie können als eintägiger Kurs durchgeführt werden.

¹ Verkehrszulassungsverordnung (SR 741.51)

² Fahrlehrerverordnung (AS 2007 5023, SR 741.522)

34 Kursreihenfolge

Die festgelegte Reihenfolge der Kursteile 1, 2 und 3, bzw. 2a und 3 muss eingehalten werden.

4 Präsenzkontrolle und Kursbescheinigung

41 Präsenzkontrolle

Die Kursveranstaltenden führen eine Präsenzkontrolle, die folgende Angaben enthält:

- Personalien der Kursteilnehmenden (Name, Vorname, Geburtsdatum);
- Datum der besuchten Lektionen mit Visum des Fahrlehrers oder der Fahrlehrerin;
- Datum der Ausstellung der Bescheinigung.

42 Kursbescheinigung

Die ausbildende Person muss dem Fahrschüler oder der Fahrschülerin schriftlich die Teilnahme an der praktischen Grundschulung sowie das Erreichen der Kursziele bestätigen. Die Kantone legen fest, wie der Nachweis zu erbringen ist. Sie können beispielsweise vorsehen, dass

- die Kursteilnahme im Lernfahrausweis vermerkt wird (Datum des Kursabschlusses, Stempel und Unterschrift des Fahrlehrers oder der Fahrlehrerin);
- den Kursteilnehmenden eine entsprechende schriftliche Bestätigung abzugeben ist (Personalien, Datum des Kursabschlusses, Stempel und Unterschrift der Fahrlehrerin oder des Fahrlehrers).

5 Wiederholung der praktischen Grundschulung

Die abgeschlossene praktische Grundschulung wird beim Ausstellen eines zweiten Lernfahrausweises anerkannt, sofern diese nicht mehr als ein Jahr zurückliegt.

6 Qualitätskontrolle

Im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht (Art. 24 Abs. 1 FV) führen die Kantone zur Sicherung der Qualität des obligatorischen Unterrichts regelmässige Kontrollen durch.

7 Ausbildung der Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer

Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer, welche die praktische Grundschulung nach Artikel 19 VZV unterrichten wollen, müssen im Besitz der Fahrlehrerbewilligungskategorie A sein. Die Inhalte des Grundkurses müssen ihnen aufgrund ihrer Ausbildung oder Weiterbildung (Kurs nach den Vorgaben des Schweizerischen Motorradfahrlehrer-Verbandes SMFV) vertraut sein.

8 Aufhebung

Die Weisungen des ASTRA vom 28. Februar 2003 betreffend die praktische Motorrad-Grundschulung werden aufgehoben.

9 Inkrafttreten

Die vorliegenden Weisungen treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

Bundesamt für Strassen

Sig. Rudolf Dieterle

Rudolf Dieterle
Direktor

Anhang: Rahmenprogramm für die praktische Motorrad-Grundschulung

Rahmenprogramm für die praktische Motorrad-Grundschulung

1 Administratives

- 11 Zu Beginn jedes Kursteils sind Lernfahr- und Fahrzeugausweis zu kontrollieren.
 12 Am Ende jedes Kursteils ist die Präsenzkontrolle auszufüllen.

2 Kursteil 1

21 Verantwortung, Schutzbekleidung, Betriebssicherheit

- Ziel Die Fahrschülerinnen und Fahrschüler kennen die Grundbedingungen für das sichere Motorradfahren, namentlich ihre Verantwortung, die Anforderungen an eine adäquate Motorradbekleidung und die Betriebssicherheit der Motorräder.
 Vorgehen Mündliche Erläuterungen und Demonstrationen durch die Fahrlehrerin /den Fahrlehrer, Diskussion

22 Praktische Fahrübungen

221 Einfahren in der Gruppe, Teil 1 (Übung 1)

- Ziel Kennen der Fahrzeugbedienung beim Anfahren und Anhalten unter Berücksichtigung der richtigen Blicktechnik.
 Vorgehen Geführtes Fahren.

222 Einfahren in der Gruppe, Teil 2 (Übung 2)

- Ziel Kennen der Fahrzeugbedienung beim Beschleunigen und Verzögern unter Berücksichtigung der richtigen Blicktechnik.
 Vorgehen Geführtes Fahren. Erhöhung des Schwierigkeitsgrades durch schnelleres Beschleunigen und Bremsen, ohne abzustehen.

223 Handling-Parcours, Teil 1 (Übung 3)

- Ziel Kennen der sicheren Fahrzeugbedienung (Handling) und der Bremssysteme und -techniken.
 Vorgehen Abwechslungsreicher Parcours mit den Elementen langsames Fahren, Anfahren an einem Hindernis, Klettern auf einen Holzbalken, enger Slalom und schnelles, sicheres Bremsen.

224 Handling-Parcours, Teil 2 mit Zielbremsung (Übung 4)

- Ziel Festigen der Fahrzeugbedienung und Erleben einer wirkungsvollen und sicheren Bremsung.
 Vorgehen Bremsung auf ein von der Fahrlehrerin / vom Fahrlehrer bestimmtes Ziel. Die Fahrschülerin / der Fahrschüler wählt Tempo und Bremsbeginn selber.

225 Einschätzen und Erleben der nötigen Fahrzeugabstände (Übung 5)

- Ziel Kennen und Anwenden der richtigen Bremstechnik und der Fahrzeugabstände.
 Vorgehen Praktische Übungen, mit denen die Anhaltestrecke (Reaktions- und Bremsweg) und der daraus erforderliche Sicherheitsabstand aufgezeigt werden.

226 Langsame Fahrt (Übung 6)

- Ziel Beherrschen des Motorrades bei langsamster Fahrt, ohne abzustehen. Richtige Selbsteinschätzung.
 Vorgehen Ansporn der Fahrschüler/innen, langsamer zu fahren als die Fahrlehrerin/ der Fahrlehrer. Auflockerung und Bestätigung der verbesserten Fahrzeugbedienung.

227 Eine Acht fahren in der Gruppe (Übung 7)

- Ziel Beherrschen des Motorrades mit Rücksichtnahme auf Verkehrspartner.
 Vorgehen Alle fahren miteinander eine enge Acht, ohne bei Kreuzungsvorgängen anhalten zu müssen.

228 Langgezogene Acht mit Gegenverkehr befahren (Übung 8)

- Ziel Exaktes Spurfinden und -halten mit Beobachtung und Rücksichtnahme auf Verkehrspartner.
 Vorgehen Alle fahren miteinander eine langgezogene Acht, ohne bei Kreuzungsvorgängen anhalten zu müssen.

229 Langgezogene Acht mit Gegenverkehr unter Verwendung der Rückspiegel und Durchführen von Seitenblick und Zeichengabe (Übung 9)

- Ziel Kennen der Gefahr des toten Winkels, der Blicksystematik und des nötigen Zeitbedarfs für die Ausführung.
 Vorgehen Alle fahren miteinander eine langgezogene Acht, ohne bei Kreuzungsvorgängen anhalten zu müssen, und wenden die korrekte Blicksystematik und Zeichengabe an.

2210 Übung 9 mit Aufsitzen des Fahrlehrers (Übung 10)

- Ziel Angewöhnen an das Fahren zu zweit (mit veränderten Bedingungen).
 Vorgehen Alle fahren miteinander eine langgezogene Acht, ohne bei Kreuzungsvorgängen anhalten zu müssen und wenden die korrekte Blicksystematik und Zeichengabe an. Die Fahrlehrerin / der Fahrlehrer fährt abwechselungsweise bei jeder Fahrschülerin / jedem Fahrschüler als Sozium mit.

2211 Fahrbahnbenützung und Beobachtung auf Verzweigungen (Übung 11)

- Ziel Kennen der motorradspezifischen Fahrbahnbenützung.
 Vorgehen Unter Anleitung der Fahrlehrerin / des Fahrlehrers Verzweigungen befahren mit Anwendung des bisher Erlernten.

2212 Selbständige Anwendung der Fahrbahnbenützung (Übung 12)

- Ziel Kennen der motorradspezifischen Fahrbahnbenützung; Vorbereitung auf die Aufgaben des Kursteils 2.
 Vorgehen Selbständiges Anwenden der Themen aus der Übung 11. Das Erlebte vergleichen und aufarbeiten.

3 Kursteil 231 Vorgehen, Rückblick

- Ziel Standortbestimmung
 Vorgehen Die seit dem Kursteil 1 gemachten Eindrücke sammeln, vergleichen und aufarbeiten. Weiteres Vorgehen aufzeigen.

32 Praktische Fahrübungen321 Sichere, schnelle Bremsung (Übung 1)

- Ziel Beherrschen des sicheren und schnellen Bremsens bis zum Stillstand.
 Vorgehen Bremsübungen durchführen mit simuliertem Überraschungsmoment.

322 Befahren von Verzweigungen (Übung 2)

- Ziel Erleben des korrekten Verhaltens vor Verzweigungen.
 Vorgehen Auf verkehrsarmen Strassen befährt die Fahrlehrerin / der Fahrlehrer mit der Fahrschülerin / dem Fahrschüler als Sozium Verzweigungen und zeigt ihr/ihm das korrekte Verhalten vor der Verzweigung mit dem Erkennen und Einschätzen der Situation. Sie/er zeigt ihr/ihm das verkehrsgerechte Anhalten und Wegfahren (auch am Berg).

323 Partnerverhalten (Übung 3)

- Ziel Erleben des Umgangs mit den Partnern in Bezug auf Spur- und Spurtgestaltung, Anwendung des Vortrittsrechtes.
- Vorgehen Die Fahrlehrerin / der Fahrlehrer zeigt dem/der als Sozius mitfahrenden Fahrschüler/in den korrekten Umgang mit den Partnern in Bezug auf Spur- und Spurtgestaltung sowie die Anwendung des Vortrittsrechtes.

324 Selbständiges Fahren im Verkehr (Übung 4)

- Ziel Die Fahrschülerin / der Fahrschüler hat das Verständnis für das partnerschaftliche Verhalten und kann nun ihre/seine Kenntnisse selbständig oder mit weiteren Unterrichtsstunden vervollkommen.
- Vorgehen Die Übungen 2 und 3 werden selbständig im Verkehr umgesetzt. Die Fahrlehrerin / der Fahrlehrer fährt als Sozius mit und kontrolliert die Fahrschülerin/ den Fahrschüler.

4 Kursteil 2a**41 Vorgehen, Rückblick**

- Ziel Standortbestimmung
- Vorgehen Die bisher in der Praxis gemachten Eindrücke sammeln, vergleichen und aufarbeiten.

42 Praktische Fahrübungen

- Ziel Voraussetzungen für den Besuch des Kursteils 3 sind vorhanden.
- Vorgehen Die festgestellten Defizite werden mit den erforderlichen Übungen der Kursteile 1 und 2 aufgearbeitet. Schwerpunkte bilden Handling, Bremsen und Fahren im Verkehr.

5 Kursteil 3**Praktische Übungen****51 Aufbauübung für sicheres Kurvenfahren (Übung 1)**

- Ziel Die Fahrschülerin / der Fahrschüler kann sichere und schnelle Lenkbewegungen ausführen.

52 Bremsen aus höheren Geschwindigkeiten (Übung 2)

- Ziel Reaktionsschnelles und sicheres Bremsen aus höheren Geschwindigkeiten.

53 Kurvenfahren bergaufwärts (Übung 3)

- Ziel Verkehrssicheres Kurvenfahren mit Einbezug der Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnisse, unter Berücksichtigung der Tempogestaltung.

54 Kurvenfahren bergabwärts (Übung 4)

- Ziel Verkehrssicheres Kurvenfahren mit Einbezug der Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnisse, unter Berücksichtigung der Tempogestaltung.

55 Befahren einer kurvenreichen Strecke (Übung 5)

- Ziel Durch die gegenseitige Beobachtung und Beurteilung die Erkenntnisse der richtigen Kurventechnik erlangen.

56 Überlandstrecken fahren (Übung 6)

- Ziel Die Themen Überholen, Geschwindigkeitsgestaltung, Gruppenfahren und Partnerverhalten bearbeiten.

57 Methoden

- Die Fahrlehrerin / der Fahrlehrer bestimmt die anzuwendenden Methoden unter Berücksichtigung der Kenntnisse und Erfahrungen der Fahrschüler/innen.